

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Langenthal**, handelnd durch den Gemeinderat,

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,

den **übrigen Gemeinden der Region Oberaargau**¹, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau, handelnd durch das Verbandsparlament,

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

dem **Kunstverein Oberaargau**, handelnd durch den Vorstand,

(nachstehend **Verein** genannt)

betreffend Leistungen und Unterstützung des **Kunsthhauses Langenthal**

für die Beitragsperiode 2021–2024

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Organisationsreglement des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau vom 9. Januar 2015 (in Kraft ab 1. Januar 2015)
- Statuten Kunstverein Oberaargau vom 29. November 1990

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck des Kunstvereins Oberaargau

- ¹ Der Verein betreibt nach der Zweckbestimmung seiner Statuten das Kunsthaus Langenthal. Das Kunsthaus Langenthal ist die bedeutendste Institution im Bereich der Gegenwartskunst im Oberaargau. Es versteht sich als regional verankertes Haus mit nationaler Ausstrahlung. Das Schwergewicht liegt bei der zeitgenössischen Schweizer Kunst und dem Aufgreifen von aktuellen Tendenzen in thematischen Ausstellungen. Es werden sowohl regionale als auch überregionale und internationale Werke und Erscheinungsformen von Kunst vorgestellt und in Verbindung gebracht. Insbesondere wird den neuen Medien gebührender Platz eingeräumt.
- ² Der Verein bringt den Beitraggebern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- ¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der Verein erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- ² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit des Vereins.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Vereins

Art. 3 Katalog der Leistungen

- ¹ Ausstellungen: Der Verein zeigt professionelle eigen- und fremdkuratierte Ausstellungen mit visueller Kunst, die mindestens regionale Beachtung finden. Er verfolgt die Auseinandersetzung mit neuen Tendenzen der Gegenwartskunst und greift aktuelle gesellschaftliche Fragen auf. Dabei werden sowohl Kunstschafter aus der Schweiz wie auch dem Ausland einbezogen und es werden inhaltliche Bezüge zur Region geschaffen.
- ² Publikationen: Der Verein begleitet ausgewählte Ausstellungen mit einer wissenschaftlich fundierten Publikation oder einer Künstlerpublikation.
- ³ Kulturvermittlung: Der Verein spricht mit seinen Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Er realisiert:
 - a Öffentliche Vermittlungsangebote wie Führungen, Künstlergespräche, themenvertiefende Workshops und Vorträge und stellt ausstellungsbegleitende Materialien bereit.
 - b Stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen und Workshops. Er stellt Begleitmaterial bereit, organisiert Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrpersonen, unterhält einen didaktischen Raum und präsentiert das Angebot auf der Plattform 'Kulturvermittlung' des kantonalen Amtes für Kultur.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

- ¹ Kulturelle Teilhabe: Weiterentwicklung des Kunsthauses Langenthal in den Bereichen Vermittlung, kulturelle Teilhabe, Diversität und Freiwilligenarbeit im Hinblick auf die Erschliessung von neuen Bevölkerungsgruppen.
- ² Drittmittelbeschaffung: Analyse der Drittmittelbeschaffung und Gewinnung von neuen Finanzierungspartnern wie zusätzlichen Sponsoren, Förderstiftungen und Gönnern zur nachhaltigen Stärkung der Eigenfinanzierung.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 6 Rahmenbedingungen

- ¹ Der Verein arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen der Region und des Kantons zusammen.
- ² Der Verein legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- ³ Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- ⁴ Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- ⁵ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- ⁶ Der Verein gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- ⁷ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- ⁸ Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 6 % des freiwillig versicherbaren Lohns begrenzt werden.
- ⁹ Der Verein sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.

3. Kapitel: Finanzielles

Art. 7 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 264'000.00**.
- ² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 8 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- ¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:
 - a die Stadt Langenthal 50 Prozent, d. h. CHF 132'000.00;
 - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 105'600.00;
 - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10 Prozent, d. h. CHF 26'400.00.
- ² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 9 Verwendung des Betriebsbeitrags

- 1 Der Verein verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 7 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.
- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Liegenschaft sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen. Die Stadt Langenthal als Eigentümerin der Liegenschaft "Choufhüsi" verrechnet dem Verein jährliche Raumkosten in der Höhe von CHF 70'000.00, mit denen der Unterhalt (Instandhaltung) der Liegenschaft abgegolten ist.
- 3 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 10 Überschüsse und Fehlbeträge

- 1 Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- 2 Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des Vereins zu übernehmen.

Art. 11 Eigenleistungen

- 1 Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Er erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen.
- 2 Der Verein bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte.
- 3 Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 12 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- 1 Die Stadt Langenthal entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 15. März.
- 2 Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 15. März.
- 3 Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau stellt den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 13 Rechnungslegung

- 1 Der Verein wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.
- 2 Der Verein lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor nach den Bestimmungen einer eingeschränkten Revision prüfen (Art. 727a ff. OR).
- 3 Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 14 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- ² Der Verein unterbreitet dem Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau bis spätestens am 30. April des Folgejahres:
 - a den Jahresbericht des Vorjahres;
 - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und einem allfälligen Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr;
 - d das ausgefüllte Reporting-Blatt für das Vorjahr gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.
- ³ Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau leitet die Berichterstattung des Vereins zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 15 Reporting-Gespräch

- ¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 14 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- ² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter des Vereins sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau.

Art. 16 Einsichtsrecht

- ¹ Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 15 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem Verein dessen Angebote kostenlos besuchen.
- ² Der Verein erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 17 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 18 Leistungsstörung

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- ² Erfüllt der Verein den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 19 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins, den Gemeinderat der Stadt Langenthal, das Verbandsparlament des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2024.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 21 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

– Kunstverein Oberaargau

Langenthal, den

3. April 2020

Die Präsidentin



Katia Masson

Die Vizepräsidentin



Martina Flury Witschi

- Gemeinderat der Stadt Langenthal mit Beschluss-Nr. _____ vom _____
- Verbandsparlament des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau mit Beschluss-Nr. _____ vom _____
- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss-Nr. _____ vom _____

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau

Anhang 1: Reporting-Blatt Kunsthaus Langenthal

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung Messung der Leistungen	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2021	Ist-Wert 2022	Ist-Wert 2023	Ist-Wert 2024
Ausstellungen	Präsentation von eigenkuratierten Ausstellungen:					
	- Anzahl Ausstellungen insgesamt	4				
	- davon Anzahl Ausstellungen mit Bezug zur Region	1				
	Präsentation von fremdkuratierten Ausstellungen:					
Publikationen	- Anzahl Ausstellungen	offen				
	Herausgabe von wissenschaftlich fundierten Publikationen oder Künstlerpublikationen:					
Kulturvermittlung	- Anzahl Publikationen	2				
	Öffentliche Vermittlungsangebote für Erwachsene:					
	- Anzahl Veranstaltungen	15				
	Öffentliche Vermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche:					
	- Anzahl Veranstaltungen	8				
	Stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen:					
	- Anzahl buchbare Angebote	offen				
	Begleitmaterial zu den Ausstellungen:					
	- Angebot vorhanden	ja				
	Zusammenarbeit	Statistische Angaben				
Kooperationen	- Anzahl Kooperationen mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus Region und Kanton	offen				
	Statistische Angaben					
Ausstrahlung	- Detaillierte Besucherstatistik vorhanden	ja				
	Besucherzahlen	3'000				
Schulische Vermittlung	- Anzahl teilnehmende Schulklassen	offen				
	Mitgliederzahlen	420				
Online-Auftritt	- Anzahl Mitglieder des Kunstvereins	offen				
	- Anzahl Besuche ("Sessions") der Website	1'250				
	- Anzahl Abonnenten des Newsletters	1'550				
	- Anzahl Abonnenten des Postversands Ausstellungsflyer	1'700				
	- Anzahl Abonnenten der Social Media: Facebook	1'800				
Medienecho	- Anzahl Abonnenten der Social Media: Instagram					
	- Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	30				

Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	- Ergebnis Jahresrechnung	offen				
Eigenleistungen	- Kostendeckungsgrad**	40 %				
Drittmittel	- Eingeworbene Drittmittel	offen				

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritt und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsbeitrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2021	Stand 2022	Stand 2023	Stand 2024
Kulturelle Teilhabe	Weiterentwicklung des Kunsthauses Langenthal in den Bereichen Vermittlung, kulturelle Teilhabe, Diversität und Freiwilligenarbeit im Hinblick auf die Erschliessung von neuen Bevölkerungsgruppen (Prüfen im Rahmen eines Konzeptpapiers).				
Drittmittel- beschaffung	Analyse der Drittmittelbeschaffung und Gewinnung von neuen Finanzierungspartnern wie zusätzlichen Sponsoren, Förderstiftungen und Gönnern zur nachhaltigen Stärkung der Eigenfinanzierung (Prüfen im Rahmen eines Analysepapiers).				